



Besondere Bedingungen für die große Anwartschaftsversicherung gültig für ab dem 21.12.2012 abgeschlossene geschlechtsunabhängige Tarife

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Für die große Anwartschaftsversicherung gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen des in Anwartschaft stehenden Tarifes in der jeweils gültigen Fassung, soweit sie nicht durch nachstehende Bestimmungen geändert oder ergänzt werden.
2. Der Abschluss einer großen Anwartschaftsversicherung kann auf Antrag des Versicherungsnehmers – bei Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen – vereinbart werden. Die große Anwartschaftsversicherung ist abgeschlossen, wenn der Versicherer schriftlich die Annahme des Antrages erklärt hat.
3. Die große Anwartschaftsversicherung kann sowohl für bereits bestehende als auch für Neuversicherungen abgeschlossen werden.

§ 2 Gegenstand der Versicherung

1. Durch den Abschluss einer großen Anwartschaftsversicherung erwirbt der Versicherungsnehmer für die versicherten Personen das Recht, bei Wegfall der Voraussetzungen, unter der die Anwartschaftsversicherung nach § 3 beantragt wurde oder nach Ablauf der vereinbarten Dauer – ohne erneute Gesundheitsprüfung –, den Versicherungsschutz nach den bisher in Anwartschaft stehenden Tarifen aufleben zu lassen. Dabei sind die Bestimmungen des § 5 zu beachten.
2. Ein Anspruch auf Versicherungsleistungen besteht für die Dauer der großen Anwartschaftsversicherung – auch für bereits eingetretene Versicherungsfälle – nicht.
3. Für Kalenderjahre, in denen – auch nur teilweise – eine große Anwartschaftsversicherung bestand, wird keine Beitragsrückerstattung gewährt.

§ 3 Voraussetzungen

1. Der Abschluss einer großen Anwartschaftsversicherung ist möglich für die Dauer
 - a) einer vorübergehenden gesetzlichen Krankenversicherungspflicht,
 - b) einer vorübergehenden Familienversicherung nach § 10 SGB V,
 - c) des Anspruches auf freie Heilfürsorge,
 - d) eines längeren, ununterbrochenen Auslandsaufenthalts (von mehr als 180 Tagen),
 - e) einer wirtschaftlichen Notlage.

Eine Anwartschaftsversicherung auf Grund einer wirtschaftlichen Notlage kann nur in der Krankheitskostenteilversicherung und für höchstens ein Jahr abgeschlossen werden. Danach kann die Anwartschaftsversicherung bei fortbestehender Notlage auf Antrag bis zu einem Jahr verlängert werden. Der Versicherer hat das Recht, den Antrag auf Verlängerung abzulehnen.

Eine Anwartschaftsversicherung auf Grund eines Auslandsaufenthaltes kann nur abgeschlossen werden, wenn der Aufenthalt länger als 180 Tage dauert und in dieser Zeit eine anderweitige Krankenversicherung für das Ausland nachgewiesen wird.

2. In der Krankentagegeldversicherung ist darüber hinaus eine große Anwartschaftsversicherung möglich
 - a) während der gesetzlichen Beschäftigungsverbote für werdende Mütter und Wöchnerinnen. Dies gilt für Arbeitnehmer auch während des Erziehungsurlaubs.
 - b) für die Dauer der Unterbrechung der Erwerbstätigkeit, die Dauer der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder die Dauer des Bezugs von Berufsunfähigkeitsrente/Erwerbsunfähigkeitsrente hinsichtlich der betroffenen versicherten Person, wenn das Versicherungsverhältnis wegen Aufgabe einer Erwerbstätigkeit, wegen Eintritt der Berufsunfähigkeit/Erwerbsunfähigkeit oder wegen Bezugs einer Berufsunfähigkeitsrente/Erwerbsunfähigkeitsrente beendet wird und die Anwartschaft im unmittelbaren Anschluss an die zu beendende Versicherung beginnen soll. Der Antrag auf diese Umwandlung des Versicherungsverhältnisses ist innerhalb von 2 Monaten seit Aufgabe einer Erwerbstätigkeit, seit Eintritt der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder seit Bezug der Berufsunfähigkeitsrente/Erwerbsunfähigkeitsrente, bei erst späterem Bekanntwerden des Ereignisses gerechnet ab diesem Zeitpunkt, zu stellen.

§ 4 Beitrag für die große Anwartschaftsversicherung

1. Die Beiträge der großen Anwartschaftsversicherung sind in den technischen Berechnungsgrundlagen des Versicherers festgelegt. Sie betragen einen prozentualen Anteil von dem jeweils gültigen Beitrag, der ohne den Abschluss der großen Anwartschaftsversicherung zu zahlen wäre. Der zu zahlende Monatsbeitrag ergibt sich aus dem jeweils gültigen Versicherungsschein.
2. Erhöht oder vermindert sich während der Dauer der Anwartschaftsversicherung der Beitrag, der ohne den Abschluss der großen Anwartschaftsversicherung zu zahlen wäre, so wird der Beitrag für die Anwartschaftsversicherung entsprechend

verändert. Hierbei gilt insbesondere § 8b (1) der AVB (Beitragsanpassung). Bei einer Beitragsänderung des der Anwartschaftsversicherung zu Grunde liegenden Tarifes kann auch der Prozentsatz für die Anwartschaftsversicherung mit Wirkung für bestehende Anwartschaften geändert werden.

3. Zuschläge für den Einschluss von Vorerkrankungen werden für die Dauer der großen Anwartschaftsversicherung nicht erhoben.

§ 5 Aufleben des Versicherungsschutzes

1. Der Wegfall der Voraussetzung für die große Anwartschaftsversicherung ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten seit Wegfall dieser Voraussetzung anzuzeigen und auf Verlangen des Versicherers nachzuweisen. Bei fristgemäßer Anzeige lebt der Versicherungsschutz des in Anwartschaft stehenden Tarifes zu dem Zeitpunkt auf, in dem die Voraussetzung weggefallen ist. Gleichzeitig endet die große Anwartschaftsversicherung.

2. Zeigt der Versicherungsnehmer den Wegfall der Voraussetzung für die große Anwartschaftsversicherung erst nach Ablauf von zwei Monaten an, so kann das Aufleben des Versicherungsschutzes nach einer erneuten Gesundheitsprüfung von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden. Der Versicherungsschutz kann dann frühestens am nächsten Monatsersten nach Zugang der Anzeige beim Versicherer aufleben.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Vereinbarung einer besonderen Bedingung nicht einverstanden, so erlischt die Versicherung zum Ende des Monats, in dem der Versicherer Kenntnis vom Wegfall der Voraussetzung zur großen Anwartschaftsversicherung erhielt.

3. Für Versicherungsfälle, die während der Dauer der großen Anwartschaftsversicherung eingetreten sind, besteht für den Teil des Versicherungsfalles, der in die Zeit nach Aufleben des Versicherungsschutzes fällt, Leistungsanspruch in tariflichem Umfang.

4. Bei einer befristeten Anwartschaftsversicherung auf Grund einer wirtschaftlichen Notlage endet die Anwartschaft mit Ablauf der vereinbarten Dauer. Zu diesem Zeitpunkt lebt der Versicherungsschutz des in Anwartschaft stehenden Tarifes wieder auf. Der Versicherungsnehmer kann innerhalb eines Monats nach Aufleben des Versicherungsschutzes die Verlängerung der Anwartschaft beantragen oder die Beendigung der Versicherung zum Zeitpunkt des Auflebens erklären.

5. Bei einer Anwartschaftsversicherung auf Grund eines längeren Auslandsaufenthaltes lebt die Anwartschaft bei einer dauerhaften Rückkehr nach Deutschland auf. Kurzfristige Unterbrechungen des Auslandsaufenthaltes gelten dabei nicht als Rückkehr; als kurzfristige Unterbrechung gilt, wenn die Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen alleiniger Grund oder einer der Gründe für die zeitweise Rückkehr nach Deutschland war.

6. Die Dauer der großen Anwartschaftsversicherung wird auf tarifliche Fristen und Wartezeiten angerechnet.

7. Der Beitrag nach Aufleben des Versicherungsschutzes richtet sich nach dem ursprünglichen Eintrittsalter, unter Berücksichtigung zwischenzeitlicher Beitragsänderungen.

Es ist der Beitrag zu entrichten, der für den Versicherungsschutz ohne die vereinbarte Anwartschaft zum Zeitpunkt des Auflebens zu zahlen wäre.

8. Zuschläge für den Einschluss von Vorerkrankungen sind vom Zeitpunkt des Auflebens des Versicherungsschutzes an zu entrichten.

9. Endet die große Anwartschaftsversicherung, ohne dass vom Aufleben des Versicherungsschutzes Gebrauch gemacht wird, erlöschen alle erworbenen Rechte; eine Rückzahlung der Beiträge ist ausgeschlossen.